jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/22 87/07/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs2;
AVG §66 Abs4;
WRG 1959 §34 Abs1;

Beachte

Vorgeschichte:87/07/0038 E 16. Juni 1987;

Rechtssatz

Eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes gegenüber jenem, von dem die Erstbehörde bei ihrer Entscheidung auszugehen hatte, muss nicht zuglich auch eine qualifizierte Mangelhaftigkeit des Sachverhaltes iSd § 66 Abs 2 AVG 1950 bedeuten (hier: durch den in der Zwischenzeit erfolgten Anschluss an einen Brunnen zur Wasserversorgung des Hauses wurde die im ersten Rechtsgang noch als klärungsbedürftig angesehene Frage, ob der Brunnen eine gem § 34 Abs 1 WRG schützbare Wasserversorgungsanlage sei, hinfällig.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070200.X02

Im RIS seit

08.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at